



SYMPOSIUM FACHKRÄFTESICHERUNG

SUCHTPRÄVENTION IN DER ARBEITSWELT

Rechte und Pflichten des Dienstgebers

Mag. Kristina Toma, Rechtsberaterin WKO Oberösterreich

ÜBERSICHT

INHALTE

- WELCHE **PFLICHTEN** TREFFEN MICH ALS DIENSTGEBER?
- MIT WELCHEN **KONSEQUENZEN** HABE ICH ALS DIENSTGEBER BEI PFLICHTVERLETZUNGEN ZU RECHNEN?
- WELCHE **RECHTE** HABE ICH ALS DIENSTGEBER BEI VERSTÖßEN?

PFLICHTEN DES DIENSTGEBERS

- **GESETZLICHE GRUNDLAGEN?**
 - § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber)
 - § 1157 ABGB / § 18 AngG (Fürsorgepflicht des Dienstgebers)
- **GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG DES DIENSTGEBERS FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ DER ARBEITNEHMER ZU SORGEN → VERPFLICHTUNG GEGENÜBER EINZELNEM ARBEITNEHMER ABER AUCH GEGENÜBER GESAMTER BELEGSCHAFT**
- **ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG VON SICHERHEITSAUSRÜSTUNGEN UND WEISUNGEN STETS GEKOPPELT AN WIRKSAMES KONTROLLSYSTEM IM BETRIEB**

KONSEQUENZEN FÜR DEN DIENSTGEBER BEI VERSTOSS



VERWALRUNGSSTRAFE

(VERSTOß GEGEN ASCHG)

- § 130 ASCHG
€ 166,00 - € 8.324,00 IM
WIEDERHOLUNGSFALL € 333,00 BIS
€ 16.659,00
- VERHÄNGUNG DURCH
BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE



REGRESSFORDERUNG DER AUVA

- ANDERE DIENSTNEHMER:INNEN
WERDEN DURCH
ALKOHOLISIERTE
DIENSTNEHMER:INNEN VERLETZT
- REGRESS FÜR BEHANDLUNGS-
UND REHABILITATIONSKOSTEN
- NUR BEI GROBER
FAHRLÄSSIGKEIT



SCHADENERSATZANSPRÜCHE

(VERLETZUNG DER FÜRSORGEPLICHTEN)

- ERFÜLLUNGSANSPRUCH DER
DIENSTNEHMER:INNEN
- AUSTRITTSRECHT DER
DIENSTNEHMER:INNEN
- SCHADENERSATZ BEI
VERSCHULDEN
(HAFTUNGSPRIVILEG § 333 ASVG)

Symposium Fachkräftesicherung

RECHTE DES DIENSTGEBERS BEI VERSTÖSSEN

FRAGERECHT BEI
BEWERBUNGEN



ALKOHOLVERBOT
(EINFÜHRUNG + KONTROLLE)

VERWARNUNG



VERSETZUNG

EINSTELLUNG
ENTGELTFORTZAHLUNG
BEI ALKOHLBEDINGTER
ARBEITSUNFÄHIGKEIT



BEENDIGUNG DES
DIENSTVERHÄLTNISSSES

RECHTE DES DIENSTGEBERS BEI VERSTÖSSEN



KONTROLLE / VERWARNUNG

- EIGENE BEOBACHTUNG / WAHRNEHMUNGEN
- (SCHRIFTLICHE) VERWARNUNGEN
- BEZIEHUNG VON DRITTEN



EINSTELLUNG DER EFZ

- AN IST NICHT ALKOHOALKRANK
→ SELBSTVERSCHULDETE ARBEITSUNFÄHIGKEIT → KEINE EFZ
- AN IST ALKOHOALKRANK → GRUNDSÄTZLICH EFZ



BEENDIGUNG DES DV

- EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG/KÜNDIGUNG
- ENTLASSUNGSGRUND?*
- VORWERFBARES VERHALTEN?
 - VERTRAUENSUNWÜRDIGKEIT
 - DIENSTUNFÄHIGKEIT
 - BEHARRLICHE PFLICHTENVERLETZUNG

* beispielhafte Aufzählung; Entlassungsgründe in § 27 AngG / § 82 GEWO 1859)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Kristina Toma
Hessenplatz 3, 4020 Linz
Tel: 05-90909
Fax: 05-90909-2800
Mail: service@wkoee.at



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH